

blos mit wenig Worten zu bemerken, daß es wohl nicht rathsam sein möchte, auf eine diesfallige weitere Discussion über diese Frage einzugehen. Wenn solche Ansprüche an die Regierung gemacht werden, so wird selbige nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden wissen.

Referent v. Friesen: Ich habe die Frage erwähnen müssen, weil sie in dem jenseitigen Protokoll steht, hätte ich das ganze Protokoll vorgetragen, wogegen Niemand etwas hätte einwenden können, so wäre sie der Kammer auch bekannt geworden. Indessen habe ich geglaubt, diesen Punkt vorzugsweise ausheben zu müssen, weil er einen Zweifel enthält, aus welchem künftig Ansprüche entstehen könnten, und weil es daher nützlich gewesen wäre, wenn die Staatsregierung sich darüber ausgesprochen hätte.

Präsident D. Haase: Theilt die Kammer die von dem Herrn Staatsminister ausgesprochene Ansicht, daß auf den von dem Herrn Referenten angezogenen Gegenstand nicht weiter einzugehen sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Somit wäre der Gegenstand erledigt.

Referent v. Friesen: Endlich wird wohl die geehrte Kammer damit einverstanden sein, daß die ständische Erklärung über diese Verordnung in der Schrift über das Budget erfolge, weil dieselbe nur als eine Beilage zum Budget an die Ständeversammlung gelangt ist.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wir würden nun übergehen können auf das Decret wegen Bewilligung eines anderweiten Vorschuffonds zu Unterstützung gewerblicher Unternehmungen. Referent ist in dieser Sache ebenfalls Abg. v. Friesen.

Referent v. Friesen trägt das Allerhöchste Decret vor:

Der mit 20,000 Thaler am Landtage 1833 und mit 20,000 Thaler am Landtage 1835 von den getreuen Ständen verwilligte Fonds zu Vorschüssen für gewerbliche Unternehmungen ist, mit Berücksichtigung der in der ständischen Schrift vom 25. November 1837 geäußerten Wünsche, seinem Zwecke gemäß, verwaltet, und einschließlich eines in Aussicht gestellten, und daher noch reservirten Vorschusses, bis auf 1200 Thlr. — erschöpft worden.

Könnte damit allen Ansprüchen nicht genügt werden, so ist doch der Aufschwung der Landesindustrie durch Erhaltung, Belebung und neue Begründung mehr oder minder wichtiger gewerblicher Unternehmungen auf diesem Wege gefördert worden, ohne der Staatskasse, bei der ausreichenden Sicherstellung sämtlicher Vorschüsse, einen wirklichen Aufwand zuzuziehen.

Unterscheidet man hierbei die einzelnen Gewerbszweige, so wurden gewährt der Schafwollenfabrication 5,500 Thlr. —, der Baumwollenfabrication 6,200 Thlr. —, der Seidenfabrication, einschließlich der seidenen Bänder 8,500 Thlr. —, der Fabrication aus Mischungen obiger Stoffe 2,000 Thlr.

—, der Leinwandfabrication 6,000 Thlr. —, der Metallfabrication, einschließlich des Maschinenbaues 7,300 Thlr. —, der Fabrication von Holzuhren, Dosen, Papiermaché- und Serpentinwaaren 3,300 Thlr. —; = 38,800 Thlr. —.

Von den hierunter begriffenen Darlehen an 32,800 Thlr. —, deren Rückzahlungsfristen schon feststehen, sind bereits wieder eingegangen und bis zu Ende dieses Jahres noch zu erwarten 500 Thlr. — Gr. — späterhin zurückzuzahlen aber, und zwar:

a) in der Finanzperiode 1840	10,100 Thlr. — Gr. —
b) in der Finanzperiode 1841	15,466 = 16 = —
c) in der Finanzperiode 1842	6,633 = 8 = —
d) in der Finanzperiode 1843	100 = — = —

in Summa 32,800 Thlr. — Gr. —

wobei zu bemerken ist, daß, ohngeachtet der in der Regel schon nach fünf bis sechs Jahren bedungenen Rückzahlung, dennoch die Nothwendigkeit, letztere, zu Schonung der Empfänger, in jährlichen Terminen nachzulassen, eine schleunigere Abwicklung sämtlicher Außenstände nicht gestattet hat.

Indes ergibt sich hieraus, daß es, wie auch bereits im Laufe der Verhandlungen des verwichenen Landtags bemerkt worden ist, nur noch einer einmaligen Bewilligung eines Kapitalbetrags von 20,000 Thlr. — bedarf, um der Staatsregierung, unter Wiederbenutzung der Eingänge, die Mittel zu fortwährender Darreichung gewerblicher Vorschüsse im bisherigen Umfange zu sichern.

Demnach sehen Se. Königliche Majestät der Erklärung der getreuen Stände, wegen fernerweiter Gewährung eines Vorschuffonds von 20,000 Thaler entgegen, indem Allerhöchst Sie denselben mit Huld und Gnaden wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, den 12. December 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostk und Schmidtendorf.

Der Bericht lautet:

Durch ein hohes Decret vom 12. December v. J. beantragt die Staatsregierung die anderweite Gewährung eines Vorschuffonds von

20,000 Thlr. —

zur Unterstützung gewerblicher Unternehmungen und weist nach, mit welchen Summen die einzelnen Gewerbszweige durch die zu gleichem Zwecke bereits früher bewilligten 40,000 Thlr. — unterstützt worden sind, oder noch unterstützt werden sollen, daß hierzu eine Summe von 38,800 Thlr. — nöthig gewesen und daß mithin von dem bisherigen Vorschuffonds nur noch eine Summe von 1,200 Thlr. — disponibel ist.

Zugleich ist der Deputation, welche über dieses Decret gutachtlichen Bericht an die Kammer zu erstatten hat, eröffnet worden, daß von den bis jetzt verwendeten 38,800 Thlr. — noch 6,000 Thlr. — zur Unterstützung der Leinwandfabrication versprochen, aber noch nicht ausgezahlt sind, weil bis jetzt einige dabei gemachte Bedingungen noch nicht erfüllt worden, hinsichtlich der übrigen 32,800 Thlr. — aber ist ihr mitgetheilt worden, wer die Empfänger derselben sind, welche Summen jedem derselben bewilligt worden, und in welchen Terminen selbige zurückzuzahlen sind. Dabei wird bemerkt, daß, wie sich aus den Zeitpunkten der Rückzahlung der ausstehenden Vorschüsse ergebe, auch bereits am vorigen Landtage bemerkt